

Rechtssache C-393/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

18. August 2020

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy dla Krakowa-Śródmieścia w Krakowie (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. August 2020

Kläger:

T. B. und D. sp. z o.o.

Beklagte:

G. I. A/S

Anonymisierte Fassung

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

7. August 2020

Der Sąd Rejonowy dla Krakowa-Śródmieścia w Krakowie V Wydział Gospodarczy (Rayongericht Krakau-Mitte V. Abteilung für Handelssachen) ...
[Zusammensetzung des Gerichts, nicht übersetzt]

hat auf die Verhandlung ... [Anmerkung zum Verfahren, nicht übersetzt] vom
7. August 2020 in Krakau

in den verbundenen Verfahren

der Kläger T. B. und D. spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in J.

gegen die G. I. A/S mit Sitz in K. (Königreich Dänemark)

wegen Zahlung

beschlossen,

I. dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 [AEUV] folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

- 1) Ist Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass sich darauf eine Person berufen kann, die im Gegenzug für Leistungen, die sie an einen unmittelbar Geschädigten eines Verkehrsunfalls im Zusammenhang mit dem entstandenen Schaden erbracht hat, den Schadensersatzanspruch erworben hat, jedoch keine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Versicherer ausübt und die den Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, vor dem Gericht ihres Sitzes verklagt hat?
- 2) Ist Art. 7 Nr. 2 bzw. Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass sich darauf eine Person berufen kann, die von dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls durch einen Abtretungsvertrag eine Forderung erworben hat, um den Versicherer des Verkehrsunfallverursachers, dessen Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Unfallorts befindet, wegen haftpflichtrechtlicher Ansprüche vor einem Gericht des Mitgliedstaats des Unfallorts zu verklagen?

... [Anmerkung zum Verfahren, nicht übersetzt]

[Or. 2]

Gründe

des Beschlusses vom 7. August 2020

I. Gegenstand des Rechtsstreits und relevanter Sachverhalt

1. In den verbundenen Verfahren geht es um die Ansprüche zweier Unternehmer – von T. B. und der Gesellschaft D. spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in J. – gegen die Beklagte G. I. A/S mit Sitz in K. (Dänemark). In beiden verbundenen Verfahren machen die Kläger Schadensersatz wegen Schäden geltend, die bei Verkehrsunfällen entstanden sind, deren Verursacher bei der Beklagten versichert waren.

2. Verfahren ... [nicht übersetzt, Nr. 1]

2.1. T. B. hat mit Klage vom 19. Oktober 2018 beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 501 PLN zu verurteilen. In der Klagebegründung hat der Kläger ausgeführt, dass sich am 12. Dezember 2017 ein Verkehrsunfall ereignet habe, in dessen Folge das im Eigentum des Geschädigten K. W. stehende Fahrzeug beschädigt worden sei. Aus den der Klageschrift beigelegten Unterlagen geht hervor, dass sich der Unfall in K. (Polen) ereignet hat, die an dem Zusammenstoß beteiligten Fahrzeuge in Polen angemeldet sind und die Fahrer der Fahrzeuge polnische Staatsangehörige sind. Der Schadensverursacher – P. P. – war bei der beklagten Versicherungsgesellschaft haftpflichtversichert. Die Beklagte zahlte Schadensersatz in Höhe von 1 301,17 PLN. Nach Ansicht des Klägers wurde der Schadensersatz zu niedrig bemessen. Der Kläger, der sich gewerbsmäßig mit der Risikobewertung und der Schätzung erlittener Schäden befasst, erwarb von dem Geschädigten durch einen Abtretungsvertrag den Anspruch auf weiteren Schadensersatz.

2.2. In der Klageerwiderung hat der Bevollmächtigte der Beklagten beantragt, die Klage wegen fehlender Zuständigkeit des inländischen Gerichts abzuweisen. Die Beklagte hat sich auf die Erwägungen im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 31. Januar 2018 (C-106/17) berufen. In Anbetracht des Umstands, dass der Kläger sich gewerbsmäßig mit dem Erwerb von Schadensersatzansprüchen befasst, könne er nicht den besonderen Schutz, den der Klägergerichtsstand gewähre, in Anspruch nehmen und müsse den Versicherer vor dem für dessen Sitz zuständigen Gericht verklagen. Die Beklagte hat eine Reihe von Entscheidungen polnischer ordentlicher Gerichte angeführt, die vergleichbare Sachverhalte betreffen ... [Verweis auf die nationale Rechtsprechung, nicht übersetzt].

2.3. Mit Schriftsatz vom 24. Juli 2019 hat der Kläger darauf hingewiesen, dass die Beklage durch die C. P. sp. z o.o. in Polen tätig sei, was die Zuständigkeit der inländischen Gerichte begründe. Darüber hinaus gehe aus Art. 12 der Verordnung Nr. 1215/2012 hervor, dass der Versicherer vor dem Gericht des Ortes verklagt werden könne, an dem das Ereignis eingetreten sei.

3. Verfahren ... [nicht übersetzt, Nr. 2]

3.1. Die D. spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in J. hat mit Klage vom 8. Mai 2019 beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1 626,95 PLN zu verurteilen. In der Begründung hat die Klägerin ausgeführt, dass es am 7. Juli 2017 zu einem Unfall gekommen sei, bei dem **[Or. 3]** das Fahrzeug der Geschädigten M. und E. C. beschädigt worden sei. Der Unfallverursacher sei bei der beklagten Gesellschaft haftpflichtversichert. Aus den Unterlagen, die der Klageschrift beigelegt waren, geht hervor, dass der Unfall sich in Ś. (Polen) ereignet hat, die an dem Zusammenstoß beteiligten Fahrzeuge in Polen angemeldet sind und es sich bei den Fahrern der Fahrzeuge um polnische Staatsangehörige handelt. Für den Zeitraum der Fahrzeugreparatur hätten die

Geschädigten ein Ersatzfahrzeug bei der Klägerin gemietet. Die Beklagte habe die Höhe der Mietkosten des Ersatzfahrzeugs bestritten, die 2 558,40 PLN betragen hätten, und nur 931,45 PLN auf diese Forderung gezahlt. Am 4. März 2019 hätten die Geschädigten mit der Klägerin einen Abtretungsvertrag bezüglich des Anspruchs auf Zahlung der Mietkosten des Ersatzfahrzeugs geschlossen.

3.2. In der Klageerwiderung hat der Bevollmächtigte der Beklagten beantragt, die Klage wegen fehlender Zuständigkeit des inländischen Gerichts abzuweisen. Die Beklagte hat sich auf die Erwägungen im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 31. Januar 2018 (C-106/17) berufen. Da sich die Klägerin gewerbsmäßig mit dem Erwerb von Schadensersatzansprüchen befasse, könne sie nicht die Möglichkeit nutzen, die Klage vor einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen zu erheben, in dem sich der Sitz des Versicherers befinde. Zur Stützung ihrer Auffassung hat die Beklagte eine Reihe von Entscheidungen ordentlicher Gerichte zu vergleichbaren Sachverhalten angeführt.

3.3. In Schreiben vom 3. Dezember 2019 und vom 4. März 2020 hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie nicht als eine der Beklagten gleichwertige Wirtschaftsteilnehmerin angesehen werden könne. Bei der Klägerin handele es sich nämlich nur um eine Reparaturwerkstatt, die die Möglichkeit einer bargeldlosen Fahrzeugreparatur anbiete. Sie befasse sich nicht mit dem Ankauf von Schadensersatzansprüchen zu Zwecken ihrer gerichtlichen Geltendmachung. Die Beklagte erbringe ihre Dienstleistungen in Polen und müsse damit rechnen, dass den Geschädigten und ihren Beauftragten die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, Ansprüche vor einem inländischen Gericht geltend zu machen. Die Klägerin hat ferner darauf hingewiesen, dass sich die Zuständigkeit aus Art. 12 der Verordnung Nr. 1215/2012 ergebe.

3.4 In der mündlichen Verhandlung am 31. Juli 2020 hat der Bevollmächtigte der Klägerin betont, dass im Fall der Klageabweisung Geschädigte in eine schwierige Lage geraten würden. Die Reparaturwerkstätten würden nämlich wegen der Schwierigkeiten der Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland keine bargeldlosen Dienstleistungen mehr erbringen wollen. Die Wartezeit auf die Auszahlung der Entschädigung durch einen ausländischen Versicherer betrage mehrere Monate, während die Geschädigten bei den derzeitigen Gegebenheiten selbst oft nicht über die Mittel für die Reparatur des Fahrzeugs oder die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs verfügten.

II. Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

4. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1, im Folgenden: Verordnung).

4.1. Art. 4 Abs. 1 [Or. 4]

Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.

4.2. Art. 5 Abs. 1

Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, können vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur gemäß den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 dieses Kapitels verklagt werden.

4.3. Art. 7 Nr. 2

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden: ... wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht.

4.4. Art. 8 Nr. 2

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann auch verklagt werden: ... wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder um eine Interventionsklage handelt, vor dem Gericht des Hauptprozesses, es sei denn, dass die Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen.

4.5. Art. 11 Abs. 1 Buchst. b

Ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden: ... in einem anderen Mitgliedstaat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat.

4.6. Art. 11 Abs. 2

Hat der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hätte.

4.7. Art. 12

Bei der Haftpflichtversicherung oder bei der Versicherung von unbeweglichen Sachen kann der Versicherer außerdem vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden. Das Gleiche gilt, wenn

sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen in ein und demselben Versicherungsvertrag versichert und von demselben Schadensfall betroffen sind.

4.8 Art. 13

Abs. 1 Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist.

Abs. 2 Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 10, 11 und 12 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

[Or. 5]

Polnisches Recht

5. Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny) vom 23. April 1964 (Dz. U. 1964, Nr. 16, Pos. 93)

5.1. Art. 509

§ 1. Der Gläubiger kann die Forderung ohne Zustimmung des Schuldners auf einen Dritten übertragen (Abtretung), es sei denn, dass dies dem Gesetz, einem vertraglichen Vorbehalt oder der Natur der Verbindlichkeit widersprechen würde.

§ 2. Mit der Forderung gehen alle mit ihr verbundenen Rechte, insbesondere ein Anspruch auf rückständige Zinsen, auf den Erwerber über.

5.2. Art. 822 § 4 des Zivilgesetzbuchs

Der im Zusammenhang mit einem von einem Haftpflichtversicherungsvertrag umfassten Ereignis zum Schadensersatz Berechtigte kann die Ansprüche unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen.

III. Gründe für die Einreichung der Vorlagefragen

Allgemeine Anmerkungen

6. Die beiden zur Entscheidung verbundenen Verfahren haben gemeinsam, dass sie Verkehrsunfälle betreffen, die sich in Polen ereignet haben und an denen ausschließlich polnische Staatsangehörige und in Polen zugelassene Fahrzeuge beteiligt waren. Bei den Klägern handelt es sich um Wirtschaftsteilnehmer, die den Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz durch einen Forderungsabtretungsvertrag erworben haben.
7. In Polen ist es gängige Praxis, dass die Geschädigten von Verkehrsunfällen, bei denen die Schäden durch die Haftpflichtversicherung des Schädigers beglichen

werden, Dienstleistungen von Reparaturwerkstätten und Autovermietern ohne Geldgegenleistung in Anspruch nehmen und die Wirtschaftsteilnehmer, die diese Leistungen anbieten, Schadensersatz unmittelbar bei dem Versicherer des Schädigers geltend machen.

8. In Bezug auf die Zuständigkeit des inländischen Gerichts weckt der Umstand Zweifel, dass es sich bei dem Haftpflichtversicherer der Schädiger um die Gesellschaft G. I. A/S mit Sitz in Dänemark gehandelt hat. Dieser Versicherer besitzt keine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung in Polen, so dass die Zuständigkeit inländischer Gerichte nicht durch Art. 11 Abs. 2 der Verordnung begründet werden kann. Der beklagte Versicherer richtete sein Angebot auf Abschluss von Versicherungsverträgen an polnische Staatsangehörige unter Vermittlung durch die P. spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Ż.

Zur ersten Frage

9. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs geht hervor, dass die Verweisung in Art. 13 Abs. 2 der Verordnung den Zweck hat, der in Art. 11 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung enthaltenen Liste von Klägern die Personen hinzuzufügen, die einen Schaden erlitten haben, ohne den Personenkreis auf jene zu beschränken, die ihn unmittelbar zu beklagen haben (Urteil vom 31. Januar 2018, Hofsoe, C-106/17, [EU:C:2018:50], Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung).
10. Der Gerichtshof hat zudem darauf hingewiesen, dass die Ausnahmen vom Zuständigkeitsgrundsatz des Gerichtsstands des Beklagten Ausnahmecharakter [Or. 6] haben müssen und eng auszulegen sind. Daraus folgt, dass ein besonderer Schutz in den Beziehungen zwischen Gewerbetreibenden des Versicherungssektors, von denen keiner als der gegenüber dem anderen Schwächere angesehen werden kann, nicht gerechtfertigt ist (Urteil vom 31. Januar 2018, Hofsoe, C-106/17, [EU:C:2018:50], Rn. 40 und 42 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
11. Der Gerichtshof hat in seiner bisherigen Rechtsprechung den Begriff „Geschädigter“ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung nicht präzise definiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Schutzfunktion von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung es gebietet, dass die besonderen Zuständigkeitsregeln nicht auf Personen erstreckt werden dürfen, die dieses Schutzes nicht bedürfen (vgl. Urteile vom 13. Juli 2000, Group Josi, C-412/98, EU:C:2000:399, Rn. 65 und 66, vom 26. Mai 2005, GIE Réunion européenne u. a., C-77/04, EU:C:2005:327, Rn. 20, sowie vom 17. September 2009, Vorarlberger Gebietskrankenkasse, C-347/08, EU:C:2009:561, Rn. 41).
12. Die klagende D. spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in J. weist unter Berufung auf das Urteil in der Rechtssache C-106/17 darauf hin, dass sie keine Gewerbetreibende des Versicherungssektors sei und sich nicht gewerblich

mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Versicherer als vertragliche Zessionarin dieser Ansprüche befasse. Sie beschäftige sich hauptsächlich mit der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Beseitigung von Fahrzeugschäden und der Vermietung von Ersatzfahrzeugen. Zusätzlich mache sie jedoch im Rahmen einer bargeldlosen Schadensliquidierung den Zahlungsanspruch auf die geschuldeten Entschädigungen gegen die Versicherer geltend.

13. Nach dem 15. Erwägungsgrund der Verordnung sollten die Zuständigkeitsvorschriften in hohem Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten.
14. Das Gericht fragt sich daher, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob der Betreffende der „Schwächere“ ist, so dass er als Geschädigter im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung angesehen werden und sich auf die Zuständigkeitsregel nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung berufen kann. Insbesondere stellt sich die Frage, ob nur beurteilt werden muss, [ob] der Betreffende sich hauptsächlich und nicht nur nebenbei als Gewerbetreibender des Versicherungssektors betätigt, oder ob auch andere Kriterien bedeutsam sind, wie etwa die verfügbaren Ressourcen und der Umfang der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit.
15. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts besteht in Anbetracht der unterschiedlichen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und der großen Bedeutung dieses Punkts für die Frage der Zuständigkeit ein begründetes Bedürfnis nach einer präzisen Bestimmung derjenigen, die als Geschädigte im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung angesehen werden können. Ein entsprechendes Kriterium könnte z. B. die rechtliche Grundlage des Forderungserwerbs sein. Bei Zugrundelegung dieses Kriteriums wäre anzunehmen, dass diejenigen, die sich dafür entscheiden, die betreffende Forderung im Wege eines einvernehmlichen Vertrags zu erwerben, sich nicht auf die Zuständigkeitsregel in Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung berufen können.

[Or. 7]

Zur zweiten Frage

16. Während die erste Frage ausschließlich die Klägerin in einem der verbundenen Verfahren – die D. spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in J. – betrifft, hat die zweite Frage einen allgemeinen Charakter und bezieht sich auf beide verbundenen Verfahren.
17. Das Gericht fragt sich, ob eine Person, die einen Anspruch auf Auszahlung einer Entschädigung durch den Haftpflichtversicherer des Schädigers auf der Grundlage eines Abtretungsvertrags erworben hat, sich auf die vorgenannten Bestimmungen von Art. 7 Nr. 2 und Art. 12 der Verordnung berufen kann, um Ansprüche vor

dem für den Ort des schädigenden Ereignisses zuständigen Gericht geltend zu machen.

18. Art. 7 Nr. 2 der Verordnung sieht die Möglichkeit vor, eine Person, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in Rechtsstreitigkeiten, die eine unerlaubte Handlung betreffen, vor dem Gericht des Ortes zu verklagen, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Man kann deshalb davon ausgehen, dass diese Bestimmung auch für Rechtsstreitigkeiten gilt, an denen der Rechtsnachfolger des unmittelbar Geschädigten beteiligt ist und die sich gegen denjenigen richten, der für die unerlaubte Handlung haftet (z. B. den Versicherer) ... [Verweis auf die nationale Rechtsprechung, nicht übersetzt]
19. Die Möglichkeit der Anwendung der angeführten Zuständigkeitsverknüpfung erscheint jedoch zweifelhaft, da die Haftung des Versicherers auf dem mit dem Schädiger geschlossenen Versicherungsvertrag beruht. Zudem wurde die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit in Versicherungssachen in den Art. 10 bis 16 der Verordnung geregelt.
20. Die Kläger in den verbundenen Verfahren weisen darauf hin, dass sich die Zuständigkeit des Gerichts des Ortes, an dem das Ereignis eingetreten sei, in den anhängigen Verfahren aus Art. 12 der Verordnung ergebe, wonach bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten sei, verklagt werden könne. Diese Ansicht wurde bei ähnlichen Sachverhalten in der Rechtsprechung polnischer Gerichte vertreten ... [Verweis auf die nationale Rechtsprechung, nicht übersetzt]. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Art. 12 der Verordnung in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 der Verordnung ausgelegt werden muss. Demnach könnte sich nur der Geschädigte im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung auf die Zuständigkeitsregel nach Art. 12 berufen ... [Verweis auf die nationale Rechtsprechung, nicht übersetzt]
21. Die Entscheidung für eine der vorstehenden Lösungen wird erhebliche Auswirkungen für alle Wirtschaftsteilnehmer haben. Wenn man annimmt, dass der Erwerber einer Forderung, der Gewerbetreibende des Versicherungssektors ist, sich nicht auf die Zuständigkeitsregel nach Art. 7 Nr. 2 und Art. 12 der Verordnung berufen kann, wird die Klage vor einem Gericht des Mitgliedstaats erhoben werden müssen, in dem der Haftpflichtversicherer **[Or. 8]** des Schädigers seinen Sitz hat, obwohl der Ort, an dem das Ereignis eingetreten ist, und der Wohnsitz des Schädigers sowie der des Geschädigten sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden.
22. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung bestimmt jedoch, dass bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden kann, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist. Eine ähnliche Regelung enthält Art. 8 Nr. 2 der Verordnung, wonach eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, im Fall einer Klage auf

Gewährleistung – als Drittpartei – vor dem Gericht verklagt werden kann, vor dem der Hauptprozess anhängig ist. Nach dem vorstehend angeführten Art. 822 § 4 des Zivilgesetzbuchs räumt das polnische Recht dem zum Schadensersatz im Zusammenhang mit einem von einem Haftpflichtversicherungsvertrag umfassten Ereignis Berechtigten die Möglichkeit ein, seine Ansprüche unmittelbar gegen den Versicherer geltend zu machen.

23. Daraus folgt, dass der Erwerber einer Forderung den Versicherten selbst verklagen muss, wenn er die Möglichkeit erhalten möchte, den Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers vor dem Gericht des Ortes zu verklagen, an dem das Ereignis eingetreten ist, weil er sich dann auf die Zuständigkeitsregel nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (gegebenenfalls Art. 8 Nr. 2 der Verordnung) wird berufen können.
24. Dieses Auslegungsergebnis wird nachteilige Folgen für den Schädiger haben, der einer Reihe von Kosten ausgesetzt sein wird, obwohl seine Beteiligung auf der Beklagtenseite in Verfahren dieser Art nicht notwendig ist. Zudem steht diese Lösung nicht im Einklang mit dem polnischen Recht, da dieses es dem Geschädigten – sowie dem Erwerber der Forderung – gestattet, Klage gegen den Versicherer des Schadensverursachers zu erheben, ohne den Verursacher selbst verklagen zu müssen.
25. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wäre daher eine Auslegung von Art. 12 und Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung begründet, die die Möglichkeit zulässt, den Haftpflichtversicherer des Schädigers vor dem Gericht des Ortes zu verklagen, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, ohne dabei Klage gegen den Versicherten erheben zu müssen.
26. Nach alledem ist die Beantwortung der beiden von dem Gericht zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen erforderlich, um über die vor dem nationalen Gericht anhängigen Verfahren entscheiden zu können. Für die Einreichung der vorstehenden Vorlagefragen spricht der Umstand, dass nach der öffentlich zugänglichen und dem vorlegenden Gericht von Amts wegen bekannten Rechtsprechung der polnischen ordentlichen Gerichte die oben genannten Bestimmungen der Verordnung unterschiedlich ausgelegt werden, was zur Folge hat, dass – bei vergleichbaren Sachverhalten – unterschiedliche Entscheidungen in Bezug auf die Zuständigkeit der inländischen Gerichte getroffen werden.
27. ... [Anmerkung zum Verfahren, nicht übersetzt]